

**Angebotsunterlagen für ein
einstufiges Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Digital Überall 2026 Rahmenvereinbarung

**Auftraggeber:
OeAD-GmbH -
Agentur für Bildung und Internationalisierung**

Inhaltsverzeichnis:

1 ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN.....	3
1.1 Ausschreibungsgegenstand.....	3
1.2 Auftraggeber und Vergebende Stelle.....	5
1.3 Vergabeplattform – elektronische Vergabe.....	5
1.4 Termin, Ort, Form und Inhalt der Angebote.....	5
1.5 Verfahrensart und weiterer Verfahrensablauf.....	6
1.6 Bietergemeinschaften und Subunternehmer.....	6
1.7 Lose, Teilangebote, Alternativangebote, Abänderungsangebote.....	7
1.8 Nutzung von Künstlicher Intelligenz.....	7
2 EIGNUNGSKRITERIEN.....	7
2.1 Berufliche Zuverlässigkeit.....	7
2.2 Befugnis.....	8
2.3 Leistungsfähigkeit.....	8
3 ZUSCHLAGSKRITERIEN.....	8
3.1 Zuschlagskriterien allgemein.....	8
3.2 Zuschlagskriterien Sonderkontingent „She goes AI“.....	9
3.3 Auswahl der Bieter und Regelungen zur Verteilung der Workshops.....	10
3.4 Sonderregel verbundene Unternehmen.....	12
3.5 Organisationsprofil, Workshopprofil(e) und Trainer/innenprofil(e).....	12
4 BEILAGEN.....	14

1 ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Im Rahmen von Digital Überall werden österreichweit **Workshops für Erwachsene zur Vermittlung digitaler Basiskompetenzen** gefördert. Die Workshops sind als niedrigschwelliges Bildungsangebot insbesondere für Personengruppen vorgesehen, die aktuell entsprechende Bildungsangebote nicht nutzen und sich die notwendigen digitalen Kompetenzen auch nicht durch Selbstlernpraktiken aneignen können. Zahlreiche Workshops wurden bereits aufgrund vorangehender Ausschreibungen durchgeführt.

Mit der vorliegenden Ausschreibung wird diese Bildungsmaßnahme fortgesetzt. Ausschreibungsgegenstand ist die Planung, Organisation und Durchführung von Workshops mit geeigneten Trainer/innen im Ausmaß von **jeweils 3 Unterrichtseinheiten** im Zeitraum **Oktober 2026 bis Dezember 2027** und optionaler Verlängerung auf insgesamt maximal 3 Jahre (siehe Punkt 6 der Beilage ./1). Die Gesamtzahl der geplanten Workshops ergibt sich aus den in Beilage ./2 angeführten Kontingenten.

Die ausgeschriebenen Workshops werden dabei hinsichtlich der **Buchungsvariante (Einzelbuchung bzw. Gruppenbuchung)** und darüber hinaus **räumlich** (Städte, Bezirke bzw. Bundesländer) und inhaltlich (Schwerpunkte) in **mehrere Lose** unterteilt, wobei **hinsichtlich jedes Loses eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern** abgeschlossen werden soll und die jeweiligen Workshops von diesen Auftragnehmern abgerufen werden.

Die Bieter werden hinsichtlich jedes Loses nach den **Zuschlagskriterien** (siehe Punkt 3) bewertet. Auf Grund dieser Bewertung werden die Auftragnehmer (AN) des jeweiligen Loses ausgewählt. Darüber hinaus hat diese Bewertung auch Einfluss auf die Zahl der vom jeweiligen Auftragnehmer **maximal** durchführbaren Workshops.

a. Einzelbuchung durch Teilnehmer/innen

Die Workshops für die Einzelbuchung werden nach **Städten** (siehe Beilage ./2) und **Schwerpunkten** in mehrere Lose unterteilt. Für das Sonderkontingent „She Goes AI“ (siehe unten) erfolgt die Aufteilung in Lose nach Bundesländern.

Die Zuteilung der Workshops des jeweiligen Loses erfolgt auf Grund der **Reihung der Bieter** nach den Zuschlagskriterien (siehe Punkt 3). Bei dieser Buchungsvariante erfolgt daher die Auswahl der Auftragnehmer bzw. die Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Workshops ausschließlich durch den Auftraggeber (OeAD).

Die Workshopplätze hinsichtlich der einem Auftragnehmer zugeteilten Workshops können **von Teilnehmer/innen direkt beim Auftragnehmer** gebucht werden. Die Abwicklung solcher Workshops erfolgt durch den Auftragnehmer in den von diesem bereitgestellten Räumlichkeiten (die Räumlichkeiten müssen nicht im Eigentum des AN stehen, der AN kann diese daher insbesondere auch mieten; jedenfalls sind die Kosten dafür in den Workshoppreisen inkludiert). Die **Räumlichkeiten** müssen sich innerhalb der Grenzen der Stadt (bzw. im Fall von „She Goes AI“: Bundesland) des betreffenden Loses befinden.

Sonderkontingent „She goes AI“

Im Rahmen des Schwerpunkts Künstliche Intelligenz wird unter „She goes AI“ ein zusätzliches Sonderkontingent von insgesamt 330 Workshops österreichweit in der Buchungsvariante Einzelbuchung vergeben. Die Workshops richten sich ausschließlich an Frauen. Die Verteilung des Sonderkontingents auf die einzelnen Bundesländer sowie die vorgesehenen Mindest- und Höchstmengen ergeben sich aus Beilage ./2.

Das Sonderkontingent ist Teil von „She goes AI“, der Initiative der Bundesregierung zur Stärkung von Frauen im Bereich Künstlicher Intelligenz im Rahmen der Digitalen Kompetenzoffensive. Ziel ist es, die KI-Kompetenzen von Frauen zu stärken, Diversität zu fördern und Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung von Künstlicher Intelligenz zu ermöglichen. Weitere Informationen zur Initiative sind unter <https://www.digitalaustria.gv.at/kompetenzen/shegoesai.html> abrufbar.

b. Gruppenbuchung durch abrufberechtigte Rechtsträger

Die Workshops für Gruppenbuchung werden nach **Bezirken** und **Schwerpunkten** in mehrere Lose unterteilt.

Bei dieser Buchungsvariante erfolgt keine Reihung der Bieter bzw. Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Workshops. Vielmehr wird die Rahmenvereinbarung mit **allen Bietern** abgeschlossen, die nach den Zuschlagskriterien eine **Mindestpunktezahl** erreichen (siehe Punkt 3). Bei dieser Buchungsvariante erfolgt daher durch den Auftraggeber (OeAD) lediglich eine **Vorauswahl**. Die ausgewählten Angebote werden auf einer vom AG zur Verfügung gestellten Webseite dargestellt.

Die **endgültige Auswahl eines Auftragnehmers** erfolgt bei dieser Buchungsvariante nicht durch den Auftraggeber (OeAD), sondern **bestimmte andere vom AG festgelegte Rechtsträger (Gemeinde, Städte oder eingetragene Vereine)**. Diese Rechtsträger können nach deren Ermessen einen oder mehrere Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung auswählen und beim Auftragnehmer diesen Workshops buchen, wobei die Gesamtzahl der Workshops pro Los begrenzt ist und der Auftraggeber zudem auch die Anzahl der von einem einzelnen Rechtsträger buchbaren Workshops begrenzen kann (um eine breitere Streuung im jeweiligen Bezirk zu erzielen). In diesem Fall finden die Workshops nach entsprechender Terminvereinbarung in den vom betreffenden Rechtsträger organisierten Räumlichkeiten in dem jeweiligen Bezirk des Loses statt. Die Akquise und Anmeldung von Teilnehmer/innen erfolgt in der Regel beim buchungsberechtigten Rechtsträger.

Für jedes Los (Einzelbuchung) oder alle Lose eines Bezirkes (Gruppenbuchung) ist eine vorläufige Anzahl von angestrebten Workshops festgelegt (siehe Beilage ./2). Diese vorläufige Anzahl soll unter den Auftragnehmern des Loses bzw. aller Lose eines Bezirkes nach Maßgabe der Angebotsbewertung aufgeteilt werden (siehe Punkt 3). Die jeweils vorläufige Anzahl der Workshops kann vom Auftraggeber erhöht werden (siehe Punkt 5 der Beilage ./1).

Die vorläufige Zahlen der Workshops laut Beilage ./2 legen lediglich die **maximale Zahl** von buchbaren Workshops fest. Die Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung haben **keinen Anspruch** darauf, dass diese Zahlen auch **tatsächlich ausgeschöpft** werden. Die Ausschöpfung bemisst sich an der Nachfrage.

Ziel ist ein möglichst umfangreiches und niederschwelliges Bildungsangebot. **Die Vergütung der tatsächlich nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführten Workshops erfolgt bei allen Losen allein durch den Auftraggeber.** Von anderen Rechtsträgern oder den Workshop-Teilnehmer/innen darf keine Vergütung gefordert werden.

1.2 Auftraggeber und Vergebende Stelle

Auftraggeber (AG) ist die OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung. Der AG wird bei der Durchführung des Verfahrens von der Estermann Pock Rechtsanwälte GmbH (office@estermann-pock.at) als vergebender Stelle vertreten.

1.3 Vergabeplattform – elektronische Vergabe

Das Vergabeverfahren wird elektronisch abgewickelt. Angebote und Anfragen der Bieter zu den Verfahrensunterlagen und sonstige Mitteilungen der Bieter sind grundsätzlich über jene elektronische Adresse einzureichen, auf dem die Verfahrensunterlagen bereit gestellt werden (Vergabeplattform). Ebenso wird der AG auf dieser Vergabeplattform allfällige Fragenbeantwortungen, Berichtigungen zu den Verfahrensunterlagen und sonstige Mitteilungen an die Bieter bereitstellen.

1.4 Termin, Ort, Form und Inhalt der Angebote

Angebote müssen elektronisch längstens bis zum 25.09.2026 12:00 Uhr auf der Vergabeplattform abgegeben werden.

Die abzugebenden Angebote bestehen aus

- a. der **ausgefüllten Beilage ./2 (Excel-Datei)** mit folgenden Teilen
 - Bietererklärungen
 - Einzelbuchung
 - Gruppenbuchung
 - Sonderkontingent „She goes AI“
- b. einem **Organisationsprofil** (Beilage ./3)
Bei einem Anbot im Rahmen des Sonderkontingentes „She goes AI“ ist das **Organisationsprofil für „She goes AI“** (Beilage 3a) auszufüllen.
- c. einem oder mehreren **Workshopprofilen** (Beilage ./4)
Bei einem Anbot im Rahmen des **Sonderkontingentes „She goes AI“** ist das **Workshopprofil für „She goes AI“** (Beilage 4a) auszufüllen.
- d. einem oder mehreren **Trainer/innenprofilen** (Beilage ./5)
Bei einem Anbot im Rahmen des **Sonderkontingentes „She goes AI“** ist das **Trainerinnenprofil für „She goes AI“** (Beilage 5a) auszufüllen.
- e. Die **Informationen für die Website** (Beilage ./6)

Das Angebot muss mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen sein, andernfalls wird das Angebot ausgeschieden. Die Verschlüsselung und Signatur der Angebote erfolgt über die Vergabeplattform. Diesbezüglich sind die auf der Vergabeplattform enthaltenen Anweisungen zu beachten und dort geforderten Angaben zu machen.

Anfragen und Anregungen zu den Angebotsunterlagen sind grundsätzlich schriftlich in deutscher Sprache über die Vergabepattform einzureichen, und zwar längstens bis zum Ablauf der in Beilage ./2 angegebenen Frist.

1.5 Verfahrensart und weiterer Verfahrensablauf

Ausschreibungsgegenstand ist eine besondere Dienstleistung gemäß Anhang XVI.B BVergG (Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht). Das vorliegende Vergabeverfahren unterliegt daher gemäß § 151 BVergG ausschließlich den darin genannten Bestimmungen des BVergG. Das Vergabeverfahren wird als einstufiges Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt, wobei folgender Verfahrensablauf vorgesehen ist:

Alle interessierten Einrichtungen sind eingeladen, auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen ein Angebot zu legen. Nach Eingang der Angebote werden jene Angebote ausgeschieden, deren Bieter die in Punkt 2 festgelegten Eignungskriterien nicht erfüllen. Die verbliebenen Angebote werden nach den festgelegten Zuschlagskriterien bewertet. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung bzw. die Aufteilung der Workshops auf die Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung richtet sich nach dieser Bewertung (Details siehe Punkt 3).

Für die Angebotsabgabe und die Teilnahme am Verfahren wird den Bietern keine Vergütung geleistet.

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Ferner werden gemäß § 91 Abs 1 BVergG folgende für die Gebührenbestimmung relevanten Angaben gemacht: Der nach § 340 BVergG für die Gebührenberechnung maßgeblich geschätzte Wert eines Loses entspricht dem folgenden Betrag: geschätzter Wert des Loses = (Pauschalpreis laut Beilage ./2 / 1,2) x vorläufige Anzahl laut Beilage ./2) x 3

Der Auftraggeber wird gemäß § 151 Abs 7 BVergG vor Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Zuschlagsentscheidung mitteilen. Auf Grund der zu erwartenden Vielzahl von Angeboten, Bietern und Losen wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Mitteilung dieser Entscheidung auch Informationen über die Bewertung bzw. Reihung von nicht erfolgreichen Angeboten bereitgestellt werden können und zwar an sämtliche Bieter (unabhängig davon, in welchen Losen diese angeboten haben).

1.6 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Bietergemeinschaften sind zulässig. Bei Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied über die nachweisliche berufliche Zuverlässigkeit verfügen. Weiters muss jedes Mitglied für die ihm konkret zufallenden Leistungsteile die erforderliche Befugnis aufweisen.

Der Bieter ist im Auftragsfall berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt. Wenn der Bieter beabsichtigt, Subunternehmer einzusetzen, hat er diese und den jeweiligen Leistungsteil in einem Begleitschreiben zum Angebot zu nennen und die entsprechenden Unterlagen/ Nachweise zu übermitteln (siehe oben).

1.7 Lose, Teilangebote, Alternativangebote, Abänderungsangebote

Teilangebote sind für jedes Los zulässig. Darüber hinaus kann auch nur ein Teil eines Loses angeboten werden, indem für das betreffende Los nur eine Teilmenge der dafür vorgesehenen vorläufigen Anzahl von Workshops angeboten wird. Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

1.8 Nutzung von Künstlicher Intelligenz

Der AN trägt auch bei der Nutzung von Systemen der Künstlichen Intelligenz die volle rechtliche und inhaltliche Verantwortung für sämtliche Angaben, Erklärungen und Unterlagen des Angebots. Die Inhalte sind vor der Angebotsabgabe auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen.

Bei der Nutzung von KI-Systemen sind sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere zum Datenschutz, Urheberrecht, Schutz von Persönlichkeitsrechten und Geschäftsgeheimnissen sowie die EU-KI-Verordnung, einzuhalten. Der AN hält den AG hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus einer rechtswidrigen Nutzung von KI-Systemen schad- und klaglos.

Der Bieter hat bei der Angebotslegung in der Beilage ./2 sowie im Auftragsfall bei der Berichtslegung zu kennzeichnen in welcher Art und in welchem Umfang KI-Systeme eingesetzt wurden:

- **Ohne Verwendung von KI**
- **Mit Verwendung von KI:** wenn KI als Unterstützung bei **unter 50%** der Leistung eingesetzt wird und die weitere eigenständige inhaltliche Bearbeitung und Überprüfung durch den Menschen erfolgt.
- **Mit Unterstützung von KI:** wenn der überwiegende Teil von der KI generiert wurde (**größer gleich 50%**).
- **KI generiert:** wenn die menschliche Eigenleistung sehr gering ist und die KI somit die Hauptarbeit geleistet hat.

2 EIGNUNGSKRITERIEN

Die Bieter müssen spätestens zum Ende der Angebotsfrist über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung verfügen. Die von den Bietern vorzulegenden Eignungsnachweise und zu erfüllenden Eignungskriterien (Mindestanforderungen) sind im Folgenden festgelegt.

2.1 Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter muss beruflich zuverlässig sein. Die berufliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn kein in § 78 BVergG genannter Ausschlussgrund vorliegt.

Eignungsnachweise:

- Eigenerklärung gemäß Beilage ./2 (Bietererklärungen);
- über gesonderte Aufforderung Nachweise gemäß § 81 BVergG

2.2 Befugnis

Die Befugnis des Bieters ist gegeben, wenn der Bieter rechtsfähig ist. Festgehalten wird, dass die gegenständlich nachgefragten Leistungen der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten an Erwachsene dient und insofern gemäß § 2 Abs 1 Z 12 GewO keine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit vorliegt (OGH 28.03.1996, 6 Ob 2056/96p). Ein spezieller Nachweis der Befugnis ist daher nicht gefordert.

2.3 Leistungsfähigkeit

Da der Auftraggeber einen möglichst breiten Wettbewerb anstrebt und mit der vorliegenden Ausschreibung unter anderem auch kleinere Unternehmen ansprechen will, werden keine besonderen Mindestanforderungen hinsichtlich der finanziellen/wirtschaftlichen/technischen Leistungsfähigkeit gestellt. Angemerkt wird jedoch, dass die Organisation und Erfahrung der Bieter im Rahmen der Bewertung nach den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden kann (siehe Punkt 3).

3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

3.1 Zuschlagskriterien allgemein

Die Bewertung der Angebote erfolgt jeweils nach den in diesem Kapitel angegebenen Zuschlagskriterien. Die bei jedem Zuschlagskriterium erreichten Punktezahlen (jeweils maximal 100) werden mit den nachstehenden Gewichtungen multipliziert und dann addiert:

	Zuschlagskriterium	Gewicht Einzelbuchung	Gewicht Gruppenbuchung
Organisationsprofil			
1	Erfahrung und Qualitätssicherung Ziel: speziell im Hinblick auf Erwachsenenbildung ausgerichtete Qualitätssicherung und einschlägige Erfahrung.	21 %	25%
2	Anmeldeprozess und Zielgruppenkommunikation Ziel: möglichst zielgruppenorientierte Anmeldung/Kommunikation und dementsprechend gute Chancen auf eine adäquate Teilnehmerinnenzahl	12 %	-
Workshopprofil(e)			
3	Stimmigkeit Gesamtkonzept Ziel: alle Komponenten des Konzepts – Lernergebnisse, Methode/n, Inhalt, Materialien/Hilfsmittel – sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und sich	25%	29%

	gegenseitig unterstützen, sodass die Workshops eine hohe pädagogische Qualität aufweisen und einen hohen Lerneffekt erwarten lassen		
4	Zielgruppe Menschen mit Behinderungen Ziel: Möglichst passgenaue und barrierefreie Gestaltung des Workshops unter Berücksichtigung der Bedarfe der konkret angesprochenen Personengruppe(n).	8%	8%
Trainer/innenprofil(e)			
5	Ausbildung / Erfahrung Trainer/in Ziel: hinsichtlich Zielgruppe und Ausbildungsinhalt möglichst gut geeignete Trainer/innen	34%	38%

3.2 Zuschlagskriterien Sonderkontingent „She goes AI“

	Zuschlagskriterium	Gewicht
Organisationsprofil		
1	Erfahrung und Qualitätssicherung Ziel: speziell im Hinblick auf Erwachsenenbildung ausgerichtete Qualitätssicherung und Erfahrung mit Bildungsmaßnahmen für Frauen.	12 %
2	Frauenspezifische Kernkompetenz Ziel: die Beschäftigten- und Führungsstruktur, die inhaltliche Ausrichtung und das Qualitätssicherungssystem des Trägers fördern in besonderem Maße die Arbeit mit und für Frauen	16 %
3	Anmeldeprozess und Zielgruppenkommunikation Ziel: möglichst zielgruppenorientierte Anmeldung/Kommunikation und dementsprechend gute Chancen auf eine adäquate Teilnehmerinnenzahl	5 %
Workshopprofil(e)		
4	Stimmigkeit Gesamtkonzept Ziel: alle Komponenten des Konzepts – Lernergebnisse, Methode/n, Inhalt, Materialien/Hilfsmittel – sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und sich gegenseitig unterstützen, sodass die Workshops eine hohe pädagogische Qualität aufweisen, einen hohen Lerneffekt erwarten lassen und auf die Zielgruppe Frauen abgestimmt sind	25%

5	Zielgruppe Frauen mit Behinderungen Ziel: Möglichst passgenaue und barrierefreie Gestaltung des Workshops unter Berücksichtigung der Bedarfe der konkret angesprochenen Personengruppe(n).	8%
Trainerinnenprofil(e)		
6	Ausbildung / Erfahrung Trainerin Ziel: hinsichtlich der Zielgruppe Frauen und dem Ausbildungsinhalt möglichst gut geeignete Frauen als Trainerinnen	34%

3.3 Auswahl der Bieter und Regelungen zur Verteilung der Workshops

Die Bewertung erfolgt **gesondert pro Los**, wobei hinsichtlich der beiden Buchungsvarianten (Einzelbuchung = EB / Gruppenbuchung = GB) folgende Sonderregeln gelten:

a. Einzelbuchung:

Die Bieter werden nach den Bewertungspunkten pro Los gereiht. Die Rahmenvereinbarung wird pro Los entsprechend dieser **Reihung** und der von den Bietern jeweils **angebotenen Anzahl von Workshops bis zum Ausschöpfen** der für das betreffende Los **vorgesehenen (vorläufigen) Anzahl** von Workshops abgeschlossen.

Beispiel 1:

Bei Los X sind (vorläufig) 50 Workshops für Einzelbuchung vorgesehen.

Bieter A bietet 20 Workshops an und wird mit 100 Punkten an erster Stelle gereiht.

Bieter B bietet 40 Workshops an und wird mit 75 Punkten an zweiter Stelle gereiht.

Bieter C bietet 30 Workshops an und wird mit 50 Punkten an dritter Stelle gereiht.

Ergebnis: Die Rahmenvereinbarung wird mit dem erstgereihten Bieter A abgeschlossen und diesem 20 Workshops zugeteilt. Es verbleiben 30 Workshops. Daher wird die Rahmenvereinbarung auch mit dem zweitgereihten Bieter B abgeschlossen, diesem aber von den 40 angebotenen Workshops nur mehr 30 Workshops zugeteilt. Mit dem drittgereihten Bieter C wird keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

In Beilage .2 ist für jedes Los auch jeweils eine **maximale Anzahl von Workshops** pro Bieter festgelegt. Die Bieter **dürfen zwar eine höhere Anzahl anbieten**. Die über die jeweilige Maximalanzahl hinausgehenden Workshops werden dem betreffenden Bieter aber nur dann zugeteilt, wenn keine ausreichenden nachgereihten Angebote vorhanden sind, um die vorläufige Anzahl auszuschöpfen.

Beispiel 2:

Bei Los X sind 50 Workshops für Einzelbuchung vorgesehen. Die Maximalanzahl beträgt 20.

Bieter A bietet 30 Workshops an und wird mit 100 Punkten an erster Stelle gereiht.

Bieter B bietet 20 Workshops an und wird mit 75 Punkten an zweiter Stelle

gereiht.

Bieter C bietet 10 Workshops an und wird mit 50 Punkten an dritter Stelle gereiht.

Ergebnis: Bieter A werden 20 statt 30 Workshops zugeteilt, da die Maximalmenge für das Los 20 beträgt und mit den nachgereihten Angeboten die vorläufige Anzahl (50) ausgeschöpft werden kann ($20+20+10 = 50$).

Beispiel 3:

Bei Los X sind 50 Workshops für Einzelbuchung vorgesehen. Die Maximalanzahl beträgt 20.

Bieter A bietet 30 Workshops an und wird mit 100 Punkten an erster Stelle gereiht.

Bieter B bietet 10 Workshops an und wird mit 75 Punkten an zweiter Stelle gereiht.

Bieter C bietet 10 Workshops an und wird mit 50 Punkten an dritter Stelle gereiht.

Ergebnis: Bieter A werden 30 zugeteilt, weil mit den nachgereihten Angeboten die vorläufige Anzahl (50) nicht ausgeschöpft werden könnte ($20+10+10 < 50$).

Wenn einem Bieter auf Grund der obigen Regelungen lediglich ein Teil der von ihm angebotenen Workshops zugeteilt wird (im Beispiel 1 der Bieter B oder im Beispiel 2 der Bieter A), kann er den Abschluss der Rahmenvereinbarung hinsichtlich eines solchen Teils ablehnen (z.B. weil die geringe Anzahl für diesen Bieter unwirtschaftlich wäre). Bei einer solchen Ablehnung kann der Auftraggeber hinsichtlich der betreffenden Anzahl an Workshops die Rahmenvereinbarung mit jedem anderen Bieter des betreffenden Loses abschließen (sofern dieser einverstanden ist) oder auch auf die Verteilung dieser Anzahl an Workshops verzichten.

Wenn ein Bieter im Zuge der Bewertung nicht jeweils mindestens 50% der Bewertungspunkte bei den nachstehenden Zuschlagskriterien erzielt, wird dieser nicht gereiht und mit diesem die Rahmenvereinbarung auf keinen Fall abgeschlossen:

- Erfahrung und Qualitätssicherung (Kriterium 1 in Punkt 3.1 und 3.2)
- Frauenspezifische Kernkompetenz (Kriterium 2 in Punkt 3.2)

Sollte ein Bieter diese **Mindestbewertungspunkte nicht erreichen**, kann eine **Bewertung der übrigen Kriterien unterbleiben**.

b. Gruppenbuchung:

Es erfolgt keine Reihung der Bieter. Die Rahmenvereinbarung wird mit jedem Bieter abgeschlossen, der bei dem betreffenden Los insgesamt **mindestens 50 Bewertungspunkte** und **beim Zuschlagskriterium 1 Erfahrung und Qualitätssicherung mindestens 50% der Bewertungspunkte** erzielt.

Sollte ein Bieter diese **Mindestbewertungspunkte nicht erreichen**, kann eine **Bewertung der übrigen Kriterien unterbleiben**.

Die Lose der Gruppenbuchung unterscheiden sich nach Bezirken und Schwerpunkten. Für jeden Bezirk gibt es 4 Schwerpunkte (also 4 Lose pro Bezirk). Die vorläufige Anzahl der Workshops bezieht sich auf alle 4 Schwerpunkte des jeweiligen Bezirks. Die betreffenden 4 Lose teilen sich also insofern eine gemeinsame vorläufige Anzahl (die Ausschöpfung dieser Anzahl

durch ein Los geht damit zu Lasten der übrigen Lose desselben Bezirks). Für jeden Bezirk können **ein bis maximal alle 4 Schwerpunkte¹** (also 1 bis maximal 4 Lose) und dementsprechend ein bis maximal 4 Workshopprofile angeboten werden. Der Bieter wird nur hinsichtlich jener Lose ausgewählt und Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung, mit denen er die obigen Mindestbewertungspunkte erreicht.

Der Anmeldeprozess und die Zielgruppenkommunikation stellen kein Bewertungskriterium dar, da die Verantwortung beim buchenden Rechtsträger liegt.

3.4 Sonderregel verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinn des § 2 Z 40 BVergG.

Es ist grundsätzlich möglich, dass verbundene Unternehmen für dasselbe Los Angebote legen. Der AG ist allerdings bestrebt, Absprachen zu vermeiden und ein möglichst breites Bildungsangebot zu schaffen. Wenn daher für **dasselbe Los Angebote von verbundenen Unternehmen** gelegt werden, gilt folgendes:

a) Die von verbundenen Unternehmen für **dasselbe Los** gelegten **Angebote müssen voneinander unabhängig erstellt** werden, andernfalls werden alle betroffenen Unternehmen ausgeschlossen und die Angebote hinsichtlich sämtlicher Lose ausgeschieden. Die verbundenen Unternehmen haben über gesonderte Aufforderung nachzuweisen, dass die Angebote unabhängig voneinander erstellt wurden.

b) Auch wenn die Angebote der verbundenen Unternehmen unabhängig voneinander erstellt wurden, wird hinsichtlich der betroffenen Lose **nur eines der verbundenen Unternehmen, nämlich jenes Unternehmen berücksichtigt, das im Rahmen der Bewertung den höchsten Rang erzielt**. Wenn mehrere verbundene Unternehmen denselben Rang erzielen, wird ebenfalls nur ein Unternehmen berücksichtigt, welches vom AG frei gewählt wird. Die übrigen verbundenen Unternehmen werden hinsichtlich des betreffenden Loses nicht berücksichtigt.

Beispiel: Für das Los X mit einer vorläufigen Anzahl von 15 Workshops werden von den Bietern A, B und C Angebote gelegt. Alle Bieter bieten jeweils 10 Workshops an. Bieter A wird an erster Stelle, Bieter B an zweiter Stelle und Bieter C an dritter Stelle gereiht. Bieter A und Bieter B sind GmbHs und haben denselben Alleingesellschafter. Da Bieter A und Bieter B verbundene Unternehmen sind, wird nur Bieter A berücksichtigt und diesem die angebotenen 10 Workshops zugeteilt. Der Bieter B wird nicht berücksichtigt und erhält keine Zuteilung. Die verbleibenden 5 Workshops werden dem drittgereichten Bieter C zugeteilt.

3.5 Organisationsprofil, Workshopprofil(e) und Trainer/innenprofil(e)

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein **Organisationsprofil** (Beilage ./3) vorzulegen. Weiters sind mit dem Angebot ein oder mehrere **Trainer/innenprofil(e)** (Beilage ./5) vorzulegen und darin sind die vom Bieter vorgesehenen Trainer/innen anzugeben. Diese Profile werden im Rahmen der Zuschlagskriterien 1, 2 und 5 bewertet.

¹ Digitale Senior/innenbildung; Digitale Amtswege und Leben mit zunehmender Digitalisierung; Künstliche Intelligenz; Faktenerkennung; Gut informiert im digitalen Alltag

Weiters hat der Bieter für jeden angebotenen Schwerpunkt ein **Workshopprofil** (Beilage ./4) vorzulegen.

Für Angebote im Rahmen des Sonderkontingentes „She Goes AI“ sind die dafür vorgesehenen Unterlagen auszufüllen: Organisationsprofil „She Goes AI“ (Beilage ./3a), das Workshopprofil „She Goes AI“ (Beilage ./4a) sowie Trainerinnenprofile „She Goes AI“ (Beilage ./5a).

Wenn mehrere Lose mit demselben Schwerpunkt oder mehrere Lose innerhalb des Sonderkontingents „She Goes AI“ angeboten werden, ist dafür ebenfalls nur ein Workshopprofil vorzulegen (dieses gilt dann für alle angebotenen Lose mit dem betreffenden Schwerpunkt/das Sonderkontingent). Da die ausgeschriebenen Lose insgesamt 4 Schwerpunkte (in Gruppen- und Einzelbuchung) sowie das Sonderkontingent „She Goes AI“ (in Einzelbuchung) umfassen, können daher **maximal 5 unterschiedliche Workshopprofile vorgelegt werden** (4 für die Schwerpunkte und eines für das Sonderkontingent „She Goes AI“). Wenn ein Bieter entgegen diesen Regeln für einen Schwerpunkt oder das Sonderkontingent mehrere Workshopprofile vorlegt, wird bei der Bewertung vom Auftraggeber willkürlich ein Workshopprofil ausgewählt, wobei der Bieter im Auftragsfall dieses willkürlich ausgewählte Profil umzusetzen hat.

Für alle oben angeführten Profile sind die beiliegenden Formulare zu verwenden. In diesen Formularen sind die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen bzw. die Formulare bei Bedarf zu kopieren. Die in diesen Formularen gemachten Angaben und Zusagen sind im Auftragsfall Vertragsbestandteil und vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten.

Ausgehend von diesen Angaben und Zusagen des Bieters werden die oben beim jeweiligen Zuschlagskriterium genannten Ziele (siehe Punkt 3.1) bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch eine Bewertungskommission des Auftraggebers. Die Bewertungskommission besteht aus zumindest 3 Mitgliedern. Die Bewertungskommission kann hinsichtlich unterschiedlicher Lose unterschiedlich zusammengesetzt sein (z.B. andere Zusammensetzung für unterschiedliche Bundesländer). In diesem Fall ist es auch möglich, dass gleichlautende Beschreibungsinhalte bei unterschiedlichen Losen zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen.

Die Kommissionsmitglieder bewerten, ob nach deren subjektiver Einschätzung das dem jeweiligen Zuschlagskriterium zugeordnete Ziel auf Grund der vom Bieter gemachten Angaben und Zusagen insgesamt sehr gut (4 Punkte), gut (3 Punkte), befriedigend (2 Punkte), genügend (1 Punkt) oder nicht genügend (0 Punkte) erreicht wird. Die Kommissionsmitglieder können sich zwar gegenseitig oder auch von Dritten beraten lassen, sind aber an Ratschläge anderer Kommissionsmitglieder oder Dritter nicht gebunden. Eine verbale Begründung der Punktevergabe erfolgt nicht.

Die von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte (max. 4) werden je Zuschlagskriterium gemittelt (Mittelwert daher ebenfalls maximal 4) und dieser Mittelwert mit dem Faktor 100/4 multipliziert.

Anschließend werden die Punkte gemäß prozentueller Verteilung der Zuschlagskriterien multipliziert und eine Gesamtsumme gebildet (Ergebnis daher maximal 100 Punkte).

4 BEILAGEN

Beilage ./1	Rahmenvereinbarung
Beilage ./2	Angebot (Excel-Datei)
Beilage ./3	Organisationsprofil (PDF-Formular)
Beilage ./4	Workshoppprofil (PDF-Formular)
Beilage ./5	Trainer/innenprofil (PDF-Formular)
Beilage ./6	Informationen Website (PDF-Formular)

Sonderkontingent „She goes AI“

Beilage ./3a	Organisationsprofil „She Goes AI“ (PDF-Formular)
Beilage ./4a	Workshoppprofil „She Goes AI“ (PDF-Formular)
Beilage ./5a	Trainerinnenprofil „She Goes AI“ (PDF-Formular)

Beilage ./1 RAHMENVEREINBARUNG

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Im Rahmen von Digital Überall sollen österreichweit Workshops für Erwachsene zur Vermittlung digitaler Basiskompetenzen gefördert werden.

Vertragsgegenstand ist die Planung, Organisation und Durchführung von Digital Überall Workshops im Ausmaß von jeweils **3 Unterrichtseinheiten** (à 50 Minuten) mit geeigneten Trainer/innen zu digitalen Basiskompetenzen und durch den Auftragnehmer (AN) höchstens in jenem Ausmaß, das diesem auf Grund der im Vergabeverfahren vorgenommenen Bewertung bei Abschluss der Rahmenvereinbarung zugeteilt wurde. Der AN ist verpflichtet, die Workshops in diesem Ausmaß anzubieten und – soweit diese entsprechend gebucht werden – durchzuführen.

Die Rahmenvereinbarung gilt für die Dauer der Digital Überall Workshops für den **Zeitraum von Oktober 2026 bis Dezember 2027**, wobei eine optionale Verlängerung möglich ist (siehe Punkt 5).

Die Rahmenvereinbarung wird durch die einseitige Annahme des im Vergabeverfahren gelegten Angebotes des Anbieters abgeschlossen.

2 ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG

2.1 Buchungsvarianten

Im Rahmen von Digital Überall werden niederschwellige Workshops zu Digitalen Kompetenzen angeboten und nach Maßgabe des gebuchten Ausmaßes durchgeführt. Für die dem AN je Los zugeteilten Workshops sind folgende Buchungsvarianten vorgesehen:

- Einzelbuchung
- Gruppenbuchung

Die Workshops unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Buchungsvariante und der damit verbundenen organisatorischen Abwicklung. Die Workshops sind in beiden Varianten für die Teilnehmer/innen kostenlos und – unter den in dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen – nur gegenüber dem Auftraggeber verrechenbar.

2.1.1 Einzelbuchung

Die Workshops können von Einzelpersonen direkt beim AN gebucht werden. Der AN ist für die Organisation der Workshops grundsätzlich allein zuständig. Das bedeutet insbesondere folgendes:

Die Workshops finden in den vom AN bereitzustellenden Räumlichkeiten statt (die Räumlichkeiten müssen nicht im Eigentum des AN stehen, er kann diese daher beispielsweise auch anmieten; die Kosten dafür sind jedenfalls in den Preisen inkludiert und nicht gesondert verrechenbar).

Der AN übernimmt die Ankündigung und Bewerbung der Workshops, wobei hierbei (als auch auf allfälligen Unterlagen zu und in den Workshops) die Vorgaben gemäß der Kommunikationsrichtlinie des AG eingehalten werden müssen.

Der AN führt die Administration der Anmeldungen von Teilnehmer/innen (insofern eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an den Workshops vorgesehen ist) durch.

Wenn angebotene Workshoptermine nicht durchgeführt werden, sind Einzelpersonen, die bereits eine Buchung vorgenommen haben, umgehend zu informieren und diesen nach Möglichkeit ein Ersatztermin anzubieten.

Alle Workshops zur Einzelbuchung werden auf einer Webseite des AG dargestellt und zur Buchung auf die Internetseite des AN weiterverlinkt sowie dessen Kontaktdaten (Telefonnummer) angezeigt.

2.1.2 Gruppenbuchung

Der AG wird bestimmte **buchungsberechtigte Rechtsträger (Gemeinden, Städte, eingetragene Vereine)** festlegen. Diese Rechtsträger können Workshops folgendermaßen buchen:

Die Informationen zu den Workshops aller AN der Rahmenvereinbarung werden auf einer Website des AG durch diesen zur Verfügung gestellt und können auf diese Weise von den buchungsberechtigten Rechtsträgern gesichtet werden. Nach Auswahl eines passenden Angebots kann ein buchungsberechtigter Rechtsträger eine Anfrage über die Webseite stellen. Der AN erhält dann auf die von ihm in Beilage ./.2 angegebene E-Mail-Adresse die Buchungsanfrage, und ist verpflichtet mit der anfragestellenden Person binnen 7 Tagen in Kontakt zu treten und entsprechend über das Webtool zur Buchungsanfrage rückzumelden (die Buchungsanfrage zu bestätigen bzw. abzulehnen). Wenn eine Terminvereinbarung zustande kommt, hat der AN dies umgehend im Webtool zu erfassen, gleiches gilt bei endgültiger Stornierung oder Ablehnung der Buchungsanfrage.

Klargestellt wird, dass der AN verpflichtet ist, in sämtlichen dem angebotenen Bezirk zugeordneten Gemeinden im Falle einer Buchungsanfrage entsprechende Workshops durchzuführen.

Der AN hat die Buchungsanfrage eines buchungsberechtigten Rechtsträgers zu bearbeiten und folgende Abstimmungen mit dem buchenden Rechtsträger vorzunehmen:

- Vereinbarung eines Workshop-Termins (welcher vom AN unverzüglich nach Vereinbarung auch im Webtool des AG zu erfassen ist).
- Der AN hat mit dem buchenden Rechtsträger geeignete und hierfür zugelassene Räumlichkeiten festzulegen. Diese Räumlichkeiten sind vom buchenden Rechtsträger zu organisieren.
- Der AN stellt im Zuge der Abstimmungen mit dem buchenden Rechtsträger sicher, dass die technischen Voraussetzungen für die Workshops gegeben sind.
- Anmeldungen zum Workshop werden über den buchenden Rechtsträger vorgenommen. Der AN weist den Rechtsträger auf die Mindestteilnehmer/innenanzahl von 6 Personen und maximale

Teilnehmer/innenanzahl von 15 Personen hin.

2.2 Workshop-Administration für den AG

Die Administration der Workshops sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gruppenbuchung erfolgt über ein vom AG bereitgestelltes Webtool. Dies beinhaltet die Administration der Workshops und deren Abrechnung. Die für die Webtooladministration zuständige Person des AN ist in Beilage ./2 anzugeben, für sie wird ein entsprechender Account angelegt.

Die Workshopdaten sind im Webtool aktuell zu halten. Der Entfall oder die Änderung von Workshop-Terminen ist vom AN umgehend im Webtool zu administrieren.

Für jeden Workshop haben die Teilnehmer/innen und Trainer/innen ihre Anwesenheit per Unterschrift auf einer vom AG bereitgestellten Teilnahmeliste (Vorlage) zu dokumentieren. Wenn dies nicht anlässlich der Anmeldung bereits erfolgt ist, müssen die Teilnehmer/innen nachweislich informiert werden, dass ihre in der Teilnehmer/innenliste angeführten Daten an den AG und gegebenenfalls an das BKA und den österreichischen Rechnungshof übermittelt werden. Hierbei ist auf die Datenschutzerklärung des AG zu verweisen.

Die vollständig unterschriebene Teilnehmer/innenliste ist binnen 7 Tage nach Abhaltung des Workshops in der Webapplikation hochzuladen.

Wird die Mindestteilnehmer/innen-Anzahl im Rahmen der Einzelbuchung unterschritten und alle Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 wurden erfüllt, so ist neben der Teilnehmer/innenliste auch die Anmeldeliste im Webtool hochzuladen.

Weiters sind vom AN im Webtool alle weiteren für die Workshop-Planung relevanten Daten zu erfassen (insbesondere Termine Einzelbuchung, vereinbarte Termine Gruppenbuchung).

2.2.1 Workshop-Planung Einzelbuchung

Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung hat der AN die zugeteilten Workshops der Einzelbuchung ehestmöglich und spätestens bis zum Ablauf von 3 Wochen für die ersten 1,5 Projektmonate im Webtool zur Workshopadministration anzulegen. Alle weiteren Termine sind jeweils quartalsweise bis spätestens zum 15. zum Vormonat im Webtool einzutragen.

Sobald Termine ausgebucht sind (alle vorgesehenen Plätze gebucht), ist dies ebenfalls in der Webapplikation zu erfassen.

2.2.2 Workshop-Planung Gruppenbuchung

Stellt ein buchungsberechtigter Rechtsträger, nach Sichtung des Angebots und Auswahl dessen, eine Buchungsanfrage über das Formular auf der Webseite erhält der AN auf die von ihm in Beilage ./2 angegebene E-Mail-Adresse (Ansprechperson Gruppenbuchung) die Buchungsanfrage und ist verpflichtet der anfragestellenden Person binnen 7 Tagen zur Buchungsanfrage rückzumelden.

Gemeinsam mit dem anfragestellenden Rechtsträger sind die Details zum geplanten Workshop abzusprechen und ein Workshoptermin zu vereinbaren. Nach

Terminvereinbarung hat der AN innerhalb von 5 Tagen die vollständigen Workshopdaten im Webtool zur Workshopadministration einzutragen. Kommt keine Terminvereinbarung zustande, so ist dies ebenso im Webtool zu administrieren. Ist das Angebot des AN ausgeschöpft und können keine weiteren Workshops eines Workshopprofils mehr angeboten werden, so ist dies seitens des AN im Workshoptool anzugeben.

Kann der AN sein Workshop-Angebot nicht mehr umsetzen, obwohl er noch ein verfügbares Kontingent hat, ist das sofort dem AG zu melden, dieser kann die Beschränkung im Webtool vornehmen.

3 ANFORDERUNGEN AN WORKSHOPS UND LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Allgemein

Ein Workshop wird an einem einzigen Tag in Präsenz der Teilnehmer/innen (keine Online-Workshops) durchgeführt und umfasst **3 Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten)**. Die inhaltliche Gestaltung erfolgt nach Maßgabe des vom AN im Vergabeverfahren vorgelegten Workshopprofils. Die Workshops sind für die buchungsberechtigten Rechtsträger und die Teilnehmer/innen kostenlos und – unter den in dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen – **nur gegenüber dem AG verrechenbar**.

Der AN wird die jeweiligen Workshops auftragsgemäß abwickeln und dabei größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Er hat alle Umstände, die die rechtzeitige oder vollständige Abwicklung eines Workshops vereiteln können, unverzüglich dem AG und dem betreffenden Rechtsträger bekannt zu geben.

In den Trainer/innenprofilen dürfen ausschließlich Personen angeführt werden, deren Einsatz im Rahmen der ausgeschriebenen Workshops tatsächlich vorgesehen ist. Der AN verpflichtet sich, im Auftragsfall grundsätzlich die in den Trainer/innenprofilen angeführten Personen einzusetzen.

Ein geplanter Wechsel oder der zusätzliche Einsatz anderer Trainer/innen ist dem AG spätestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen erstmaligen Einsatz schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind ein vollständig ausgefülltes Trainer/innenprofil dem AG entsprechend vorab per Mail mitzuteilen beziehungsweise im Webtool zu hinterlegen. Neu vorgesehene Trainer/innen müssen hinsichtlich der fachlichen/pädagogischen Qualifikationen sowie der einschlägigen Erfahrung zumindest das Qualitätsniveau der zu ersetzenden Person erreichen. Der Einsatz der neu vorgesehenen Trainer/innen ist erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG lehnt den Einsatz ab, wenn die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt werden, die erforderliche Gleichwertigkeit nicht gegeben ist oder die vorgelegten Angaben und Nachweise für eine Prüfung nicht ausreichen.

Bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Ausfällen, insbesondere aufgrund von Krankheit, ist der AG unverzüglich und jedenfalls vor Beginn des betroffenen Workshops zu informieren. Der AN hat auch in diesem Fall sicherzustellen, dass die eingesetzte Ersatzperson sämtliche Anforderungen erfüllt. Das vollständig ausgefüllte Trainer/innenprofil und die erforderlichen Nachweise sind spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen, vorzulegen. Ergibt die Prüfung, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, darf die betreffende Person bei keinen weiteren Workshops eingesetzt werden.

Für die Durchführung der Workshops des Sonderkontingents „**She Goes AI**“ sind im Sinne einer Vorbildwirkung und einer vertrauensvollen Lernumgebung ausschließlich **Frauen als Trainerinnen vorzusehen und einzusetzen**. Diese Vorgabe gilt auch für Ersatztrainerinnen.

Verstöße gegen die obigen Regeln berechtigen den AG, die Zahl der vom AN durchführbaren **Workshops zu reduzieren oder auf 0 zu setzen**.

Die über <https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy> abrufbare **Safeguarding Policy des OeAD** ist bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen einzuhalten, um die Sicherheit und den Schutz aller Teilnehmer/innen durch entsprechende und effektive Maßnahmen sicherzustellen.

3.2 Zielgruppe(n) der Workshops

Die didaktisch wie inhaltlich breit gefächerten Workshops sind so auszurichten, dass sie vorwiegend jene Zielgruppen adressieren, die gemäß Analysebericht DSI 2.0 ([https://www.statistik.at/fileadmin/pages/284/Digitale Kenntnisse in OEsterreich und d er Europaeischen Union 2023.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/284/Digitale_Kenntnisse_in_OEsterreich_und_der_Europaeischen_Union_2023.pdf)) bzw. den darin angeführten soziodemographischen Einflussfaktoren (Geschlecht, Alter, Bildung, Erwerbsstatus, Urbanisierungsgrad) am ehesten von digitaler Ausgrenzung gefährdet sind.

Es wird insbesondere darauf Wert gelegt, dass mit dem Angebot auch jene Zielgruppen erreicht werden sollen, die aufgrund finanzieller, sprachlicher oder sonstiger Gründe erschwerten Zugang zur digitalen Kompetenzaneignung haben.

Ein **besonderer Fokus liegt auf Menschen mit Behinderungen**. Ziel ist es, Barrieren beim Zugang zu Angeboten der digitalen Kompetenzvermittlung abzubauen und eine gleichberechtigte Teilnahme zu fördern. Dies entspricht den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Bei einer gezielten Ausrichtung des Workshopprofils auf Menschen mit Behinderungen sind die ergänzenden Angaben in Beilage ./4 auszufüllen.

Für ein Angebot für das **Sonderkontingent „She goes AI“** ist die Beilage ./4a vollständig auszufüllen. Darin ist nachvollziehbar darzustellen, wie Frauen ein niedrigschwelliger und praxisorientierter Zugang zu Künstlicher Intelligenz ermöglicht wird und wie ihre Kompetenzen für eine selbstbestimmte, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von KI gestärkt werden. Insbesondere sind die geschlechtssensible Ausrichtung der Workshopinhalte und der methodisch-didaktischen Gestaltung zu beschreiben.

Workshops für Schulen sind nicht Gegenstand der Ausschreibung.

3.3 Akquise Teilnehmer/innen

Bei der Einzelbuchung erfolgt die Akquise der Teilnehmer/innen durch den AN. Im Fall der Gruppenbuchung ist die Akquise der Teilnehmer/innen grundsätzlich **Aufgabe der buchungsberechtigten Rechtsträger**. Der AN hat im Fall der Einzelbuchung sicherzustellen und im Fall der Gruppenbuchung (insbesondere im Rahmen der mit dem buchungsberechtigten Rechtsträger vorzunehmenden Abstimmungen) im besonderen Maße darauf hinzuwirken, dass

- Die Teilnehmer/innen der **Zielgruppe zuordenbar** sind (also insbesondere keine Schüler/innen, Studierende etc.)
- Die **Mindestanzahl an Teilnehmer/innen (6 Personen) nicht unterschritten** wird

- Die **maximale Anzahl der Teilnehmer/innen (15 Personen) nicht übersteigt**
- **Keine eigenen Mitarbeiter/innen** zur Teilnahme motiviert oder veranlasst werden
- Die **Teilnahme freiwillig erfolgt** und keine Teilnehmer/innen aus anderen Angeboten oder Maßnahmen verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere für verpflichtende Maßnahmen des AMS, des ÖIF oder vergleichbarer Einrichtungen

Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen den AG, die Zahl der vom AN durchführbaren **Workshops zu reduzieren oder auf 0 zu setzen**.

3.4 Angestrebte Kompetenzstufen

Bei den Workshops im Rahmen von Digital Überall sollen grundlegende Basiskompetenzen vermittelt werden. Dies bedeutet, dass in Hinblick auf den Nationalen Referenzrahmen für Digitale Kompetenzen (<https://oead.at/nrdk-broschuere>) alle Workshops die Kompetenzstufen 1 bis 2 adressieren sollten:

- **Kompetenzstufe 1 Aufgaben angeleitet ausführen**
Eine Person benötigt Anleitung, um viele oder die meisten einfachen Aufgaben zu erkennen und auszuführen.
Kontext: Einfache Aufgaben
Wissen: Erste Kenntnisse
- **Kompetenzstufe 2 Erste Selbstständigkeit zeigen**
Eine Person erinnert sich an einfache Aufgaben und führt diese mit wenig oder ohne Anleitung aus.
Kontext: Einfache Aufgaben
Wissen: Erste Kenntnisse

Bei den **Workshops aus dem Sonderkontingent „She Goes AI“** kann darüber hinaus auch die Kompetenzstufe 3 adressiert werden:

- **Kompetenzstufe 3 Tätigkeiten selbstständig ausführen**
Eine Person zeigt ein gewisses Maß an Selbstständigkeit in der Identifikation von klar definierten Aufgaben, in der Umsetzung sowie in der Lösung klar definierter Probleme.
Kontext: Klar definierte Aufgaben und einfache Probleme in gut strukturierten und bekannten Situationen
Wissen: Solides Grundwissen
Selbstständigkeit: Selbstständiges Handeln

3.5 Schwerpunkte der Workshops

Hinsichtlich der Inhalte und Zielgruppen sind alle Workshops einem der folgenden Schwerpunkte zuzuordnen. Die angeführten Zielsetzungen bilden den **inhaltlichen Rahmen** des jeweiligen Schwerpunkts. **Ein einzelner Workshop muss nicht sämtliche Zielsetzungen abdecken.**

In Beilage ./4 Workshopprofil sind daraus konkrete und zielgruppengerechte Lernergebnisse abzuleiten, die den in Punkt 3.4 festgelegten Kompetenzstufen entsprechen und im jeweiligen Workshop erreicht werden können.

- **Digitale Senior/innenbildung**
Die Teilnehmer/innen sollen digitale Geräte und Anwendungen sicherer und selbstständiger nutzen können. Sie sollen einfache Aufgaben an Smartphone und Computer durchführen, über digitale Anwendungen kommunizieren, Benutzerkonten anlegen und grundlegende Einstellungen verwalten sowie das Internet für alltägliche

Anliegen nutzen können. Gleichzeitig sollen Berührungsängste abgebaut und die digitale Selbstständigkeit gestärkt werden.

- **Digitale Amtswege und Leben mit zunehmender Digitalisierung**

Die Teilnehmer/innen sollen digitale Amtswege und weitere digitale Dienste des täglichen Lebens mit Anleitung oder weitgehend selbstständig nutzen können. Sie sollen die dafür erforderlichen Schritte nachvollziehen und digitale Identitäten, wie beispielsweise die ID Austria, für einfache Anwendungen verwenden können. Darüber hinaus sollen sie persönliche Daten und Geräte schützen, Risiken im digitalen Raum erkennen, die möglichen Folgen ihres digitalen Handelns einschätzen und bei der Nutzung digitaler Anwendungen informierte Entscheidungen treffen können.

- **Faktenerkennung: Gut informiert im digitalen Alltag**

Die Teilnehmer/innen sollen digitale Informationen, Bilder, Quellen und Absender/innen anhand einfacher Kriterien prüfen und deren Vertrauenswürdigkeit besser einschätzen können. Sie sollen geeignete Methoden kennenlernen, um Informationen zu überprüfen und diese auf unterschiedliche Themen anwenden zu können. Die Workshops sind positiv, aktivierend und methodenorientiert zu gestalten. Polarisierende oder abschreckende Begrifflichkeiten sollen vermieden werden.

- **Künstliche Intelligenz**

Die Teilnehmer/innen sollen ein grundlegendes Verständnis von Künstlicher Intelligenz, ihren Funktionsweisen und Einsatzmöglichkeiten erwerben. Sie sollen KI-Anwendungen reflektiert und verantwortungsvoll nutzen, geeignete Eingaben formulieren und die erzeugten Ergebnisse kritisch prüfen können. Darüber hinaus sollen sie Chancen, Grenzen und Risiken von KI sowie wesentliche Fragen zu Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, ethischen Auswirkungen, Bias und möglichen Diskriminierungsrisiken einordnen können. Das [KI-Basiscurriculum](#) bietet hierfür eine inhaltliche und didaktische Orientierung.

- **Sonderkontingent „She goes AI“**

Das Sonderkontingent „She goes AI“ ist **dem Schwerpunkt Künstliche Intelligenz zugeordnet und richtet sich ausschließlich an Frauen**. Je nach Ausrichtung des Workshops können Lernergebnisse der Kompetenzstufen 1 bis 3 adressiert werden. Die Teilnehmerinnen sollen KI-Anwendungen für einfache und klar definierte Aufgaben im Alltag und im Beruf nutzen, geeignete Eingaben formulieren und die erzeugten Ergebnisse kritisch beurteilen können. Sie sollen KI bei der Bearbeitung klar definierter Aufgaben und der Lösung einfacher Probleme zunehmend selbstständig einsetzen können. Darüber hinaus sollen das Vertrauen in die eigenen digitalen Fähigkeiten gestärkt, bestehende Zugangsbarrieren reduziert und mögliche geschlechtsspezifische Benachteiligungen (Gender Bias) durch den Einsatz von KI erkannt und eingeordnet werden.

3.6 Evaluierung und Qualitätssicherung

Der AN verpflichtet sich bei der Evaluierung aktiv mitzuwirken, dazu können beispielsweise die Mitwirkung an der Ausgabe und Sammlung eines Teilnehmer/innen-Fragebogens zählen sowie die Beteiligung bei Interviews, die Unterstützung bei der Kontaktherstellung zu Trainer/innen oder Teilnehmer/innen für Interviewanfragen.

Der AN hat bei direkt an den AG herangetragenen Beschwerden Maßnahmen zur Verbesserung zu setzen und diese mit dem AG abzustimmen.

Im Fall von wiederholten oder massiven Beschwerden durch Teilnehmer/innen oder

buchungsberechtigte Rechtsträger oder anderen vom AG im Zuge der Evaluierung festgestellten Unzulänglichkeiten ist der AG berechtigt, das Kontingent des AN zu reduzieren oder auch zur Gänze zu streichen. Der AN kann aus einer solchen Reduktion oder Streichung keine Ansprüche gegen den AG geltend machen.

Zur Orientierung wird vom AG ein [Qualitätsleitfaden](https://oead.at/qualitaetsleitfaden) (<https://oead.at/qualitaetsleitfaden>) als Grundlage für die Durchführung der Workshops zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind Vor-Ort-Besuche bei den Anbietern geplant.

4 VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Pauschale

Der AN erhält für die Durchführung der Workshops pro tatsächlich durchgeführten Workshop den in Beilage ./2 vom Auftraggeber festgelegten **Pauschalpreis von 575,00 EUR**.

Der AN hat keinen Anspruch auf einen über den Pauschalpreis hinausgehenden Kostenersatz. Der Pauschalpreis inkludiert daher insbesondere alle Kosten für Personal, Fahrzeiten, Fahrtkosten, Übernachtung, Material, Vor- und Nachbereitung, technische Ausstattung, die Mitwirkung an der Evaluation sowie sämtliche bei Organisation und Durchführung der Workshops anfallende Steuern und Abgaben.

Der Anspruch auf den Pauschalpreis besteht nur bei rechtzeitiger, vollständiger und ordnungsgemäßer Durchführung der Workshops. Unterbleibt die Durchführung eines Workshops aus welchem Grund auch immer (z.B. durch Erkrankung des Trainers/der Trainerin, andere Verhinderungen des AN, Absage der Veranstaltung aufgrund zu wenig Teilnehmer/innen, Absage aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben), gebührt kein Vergütungsanspruch für den/die betroffenen Workshops. Eine Verschiebung eines Workshops auf einen anderen Termin (innerhalb des Projektzeitraums) ist in solchen Fällen aber möglich.

Je nach Art der Buchung gelten folgende Sonderregeln:

a. Einzelbuchung

Eine Vergütung für tatsächlich durchgeführte Workshops, bei denen die Mindestteilnehmer/innenzahl (6 Personen bzw – im Fall „She Goes AI“: 6 Teilnehmerinnen) unterschritten wurde, erfolgt nur ausnahmsweise, und zwar mit einem auf 85% reduzierten Preis, wenn der AN für die betreffenden Workshops mindestens 7 Anmeldungen (im Fall „She Goes AI“: von Teilnehmerinnen) nachweist und diese mit zumindest 2 Teilnehmer/innen (im Fall „She Goes AI“: 2 Teilnehmerinnen) durchgeführt wurden.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die ausreichende Buchung der ihm zugeteilten Workshops (durch Einzelpersonen) in dessen eigene Risikosphäre fällt, zumal er darauf auch selbst durch entsprechende Bewerbung Einfluss nehmen kann. Wenn die Durchführung der dem AN zugeteilten Workshops teilweise oder zur Gänze – aus welchen Gründen immer – unterbleibt, besteht für solche nicht durchgeführten Workshops kein Vergütungsanspruch. § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

b. Gruppenbuchung

Die Teilnehmer/innen-Akquise liegt bei dem buchenden Rechtsträger, dieser ist vom AN bei Buchung auf die Mindestteilnehmer/innen-Anzahl von 6 sowie maximale Teilnehmer/innen-Anzahl von 15 Personen hinzuweisen. Vor Abhaltung der Workshops hat der AN mit dem Rechtsträger Rücksprache zu halten, ob mindestens 6 Anmeldungen vorliegen. Wenn dies vom Rechtsträger nicht bestätigt wird, ist der Workshop nicht durchzuführen. Wenn entgegen der Bestätigung des Rechtsträgers tatsächlich die Teilnehmer/innen-Anzahl unterschritten, wird der Pauschalpreis vom AG dennoch erstattet.

4.2 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung kann nach Abschluss von jeweils 10 Workshops erfolgen; werden weniger als 10 Workshops durchgeführt, erfolgt sie nach Abschluss aller durchgeführten Workshops. In jedem Fall muss die Rechnungslegung binnen 4 Wochen nach Abschluss des letzten Workshops erfolgen. Dabei sind die zur Abrechnung stehenden Workshops entsprechend in dem Webtool auszuwählen und der **Zwischenbericht (wenn noch Workshops offen sind)** bzw. **Abschlussbericht (nach letztem Workshop)** zu befüllen sowie die **Rechnung/Honorarnote** hochzuladen.

Das **Zahlungsziel beträgt 30 Tage** nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller oben genannten Unterlagen.

Der AN darf von den Teilnehmer/innen oder den buchungsberechtigten Rechtsträgern keine Vergütung oder sonstigen Kostenersatz erhalten oder verlangen.

5 ÄNDERUNG DER VORLÄUFIGEN ANZAHL VON WORKSHOPS

Es ist möglich, dass nachträglich finanzielle Mittel für zusätzliche Workshops frei werden (z.B. auf Grund der Bereitstellung weiterer Mittel durch Dritte, der geringen Angebotsergebnisse bei anderen Losen, der geringen Ausnutzung des Workshopangebotes bei anderen Losen, der vorzeitigen Beendigung der Rahmenvereinbarung mit anderen Auftragnehmern, etc).

Der Auftraggeber ist daher berechtigt, die vorläufige Anzahl von Workshops bei einem oder mehreren Losen einseitig neu festzulegen und gegebenenfalls auch die Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu verlängern (siehe Punkt 6).

Die Summe der neu festgelegten vorläufigen Zahlen von Workshops ist mit 300% der ursprünglichen Summe aller vorläufigen Zahlen begrenzt (sodass insgesamt maximal das 3-fache der ursprünglich festgelegten Menge an Workshops gebucht werden kann).

Hinsichtlich der Verteilung der zusätzlichen Workshops gilt abhängig von der Buchungsvariante des Loses Folgendes:

5.1 Gruppenbuchung

Die abrufberechtigten Rechtsträger können bis zur Ausschöpfung der neu festgelegten Anzahl von Workshops weitere Buchungen bei den bisherigen Auftragnehmern des betreffenden Loses vornehmen und zwar weiterhin unter Berücksichtigung der von den Auftragnehmern allenfalls angebotenen Teilmengen.

Es ist möglich, dass die neue Anzahl von Workshops bei den Auftragnehmern des Loses auf Grund der geringen Zahl der Auftragnehmer oder der von diesen angebotenen Teilmengen nicht ausgeschöpft werden kann. Der AG ist daher berechtigt, die vom AN hinsichtlich eines solchen Loses angebotene Teilmenge durch einseitige Erklärung gegenüber dem AN maximal auf die neue vorläufige Anzahl von Workshops anzuheben. Diese Anhebung wird aber nur dann wirksam, wenn der AN dieser nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Bei einem Widerspruch kann der AN die Anhebung zur Gänze ablehnen oder die Anhebung nur hinsichtlich einer Teilmenge akzeptieren (die Anhebung wird dann hinsichtlich der betreffenden Teilmenge wirksam).

5.2 Einzelbuchung

Die zusätzlichen Workshops werden den Auftragnehmern des betreffenden Loses zugeteilt, und zwar aliquot entsprechend der im Vergabeverfahren vorgenommenen Zuteilung.

Beispiel:

Bei Los X war die vorläufige Anzahl mit 17 Workshops festgelegt. Im Vergabeverfahren wurden den Bietern bzw späteren Auftragnehmern Workshops folgendermaßen zugeteilt:

	Reihung	Workshops angeboten	Workshops zugeteilt
Bieter A	1. Rang	10	10
Bieter B	2. Rang	5	5
Bieter C	3. Rang	10	2
Bieter D	4. Rang	10	0 (kein Auftragnehmer)

Die vorläufige Anzahl wird vom AG mit 29 neu festgelegt. Das sind also 12 zusätzliche Workshops. Diese werden aliquot folgendermaßen zugeteilt:

Bieter A: $12 \times 10/17 = 7$ Workshops
 Bieter B: $12 \times 5/17 = 4$ Workshops
 Bieter C: $12 \times 2/17 = 1$ Workshop
 Bieter D: 0 Workshops (kein Auftragnehmer)

Bei der Anteilsberechnung wird grundsätzlich kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Wenn dies dazu führt, dass die Summe der Zuteilungen höher ist, als die neue vorläufige Anzahl, wird die Zuteilung des Auftragnehmers mit dem schlechtesten Rang entsprechend reduziert.

Die nach den obigen Regeln vorgenommene Zuteilung wird den Auftragnehmern des Loses mitgeteilt. Eine derart mitgeteilte Zuteilung wird gegenüber dem jeweiligen AN wirksam, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Bei einem Widerspruch kann der AN die Zuteilung zur Gänze ablehnen oder die Zuteilung nur hinsichtlich einer Teilmenge akzeptieren. Darüber hinaus kann der AN eine Erhöhung der von ihm ursprünglich angebotenen Anzahl von Workshops vornehmen und diese dem AG mitteilen (eine derart mitgeteilte Erhöhung wird allerdings bei der Anteilsberechnung nicht berücksichtigt bzw wird diese grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn andere AN einer aliquoten Zuteilung widersprechen).

Die auf Grund von Widersprüchen eines AN diesem nicht zugeteilten Workshops können vom AG neuerlich nach den obigen Regeln unter den übrigen AN verteilt werden. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. weil alle AN widersprechen), ist der AG zudem berechtigt, Rahmenvereinbarungen auch mit nachgereichten Bietern

abzuschließen (also auch solchen Bietern, die im Vergabeverfahren nicht als Auftragnehmer ausgewählt wurden; im obigen Beispiel wäre das der Bieter D).

6 OPTION VERLÄNGERUNG DER RAHMENVEREINBARUNG

Die bis zum Ende der Rahmenvereinbarung vorgesehenen, aber nicht ausgeführten Workshops verfallen (und werden daher nicht mehr ausgeführt und nicht vergütet).

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung einseitig hinsichtlich einzelner oder aller Lose einmal oder mehrmals, um einen jeweils vom Auftraggeber zu bestimmenden Zeitraum zu verlängern, insgesamt jedoch auf maximal 3 Jahre (einschließlich der ursprünglichen Dauer).

Im Falle einer Verlängerung wird vom Auftraggeber für den Verlängerungszeitraum die jeweilige vorläufige Anzahl von Workshops (entweder auf Stadt-, Bezirks- oder auf Bundeslandebene) neu festgelegt. Für diese Neufestlegung und die Verteilung der Workshops auf die Auftragnehmer gilt Punkt 5. Klargestellt wird, dass die für den Verlängerungszeitraum neu festgelegte Anzahl von Workshops auch geringer sein kann, als die ursprünglich festgelegte Anzahl. Im Fall der Einzelbuchung kann das dazu führen, dass einem AN für den Verlängerungszeitraum keine Workshops zugeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung werden die Preise nach Maßgabe des VPI 2026 (Jahresdurchschnitt) angepasst, wobei als Basis der Index zum Ende der Angebotsfrist des Vergabeverfahrens herangezogen wird und als Vergleichsindex jener zum Zeitpunkt der Optionsausübung.

Die Optionsausübung erfolgt durch einseitige Erklärung(en) des Auftraggebers, wobei diese jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgen kann (auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Optionsausübung die bisherige Laufzeit der Rahmenvereinbarung bereits abgelaufen ist).

7 VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten oder das Ausmaß der dem AN zugeteilten Workshops zu reduzieren. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- auf Grund wesentlicher Änderungen die Leistungsfähigkeit des AN für das

- Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;
- durchgeführte Workshops im Rahmen vorgenommener Evaluierungen von den Teilnehmer/innen negativ bewertet werden;
- die Safeguarding Policy des OeAD bei der Durchführung der Aktivitäten und Veranstaltungen gröblich missachtet wird, keine entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Safeguarding Policy getroffen werden oder trotz Aufforderung Verstöße gegen die Safeguarding Policy nicht beseitigt oder verhindert werden (<https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy>).

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen des AG dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Vertragserfüllung verwendet werden. Der AN hat strengste Verschwiegenheit im Hinblick auf alle ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages bekannt gewordenen oder ihm vom AG anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn der AG von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche und elektronische Informationen. Bei Vertragsbeendigung hat der AN jedenfalls die vom AG ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben. Der AN kann im Zuge der beauftragten Tätigkeiten Zugriff auf personenbezogenen Daten erlangen. Der AN hat daher mit dem AG eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO abzuschließen, worin sich der AN insbesondere zu ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Daten verpflichtet.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Workshops anfallenden personenbezogenen Daten des AN bzw. der an den Workshops beteiligten Personen vom AG auf Basis der gültigen Rechtsvorschriften erfasst, gespeichert und verarbeitet sowie an Dritte, wie insbesondere dem BKA sowie dem Rechnungshof zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken, übermittelt werden. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO zwecks Vertragserfüllung. Die Teilnehmer/innen sind nachweislich zu informieren, dass ihre Daten aus der Teilnehmer/innenliste bis zum 31.12.2031 aufbewahrt und dem AG übermittelt und vom AG gemäß seiner Datenschutzerklärung verarbeitet werden.

Der AN darf vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten oder sonstige im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Unterlagen nur dann mit Hilfe von KI-Systemen verarbeiten lassen, wenn dies rechtlich zulässig, für die Vertragserfüllung erforderlich und mit den vertraglichen Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbar ist.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie (z.B. aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen) ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers.

Beilage ./2 ANGEBOT

Siehe gesonderte Excel-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die GRAU hinterlegten Felder in den folgenden Tabellenblättern auszufüllen:

1. Bietererklärungen (einmalig ausfüllen)
2. Kennzeichnungserklärung zu Künstlicher Intelligenz (einmalig ausfüllen)
3. Workshopblätter: angebotene Workshops in den Varianten Einzelbuchung, Gruppenbuchung und für das Sonderkontingent „She Goes AI“

Beilage ./3 Organisationsprofil

Siehe gesonderten PDF-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen. Das Organisationsprofil ist **einmalig** auszufüllen (es gilt für alle angebotenen Lose außer dem Sonderkontingent „She Goes AI“).

Beilage ./4 Workshopprofil

Siehe gesonderten PDF-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen. Das Workshopprofil ist für jeden angebotenen Schwerpunkt (maximal 4) auszufüllen.

Beilage ./5 Trainer/innenprofil

Siehe gesonderten PDF-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen. Das Trainer/innenprofil ist entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Trainer/innen auszufüllen und die Trainer/innen darin jeweils einer oder mehreren Schwerpunkten zuzuordnen.

Beilage ./6 Informationen Website

Siehe gesonderten Excel-Datei. Dieses Formblatt soll entsprechend der Anzahl der Workshop-Profile ausgefüllt werden (maximal 4 plus eines für das Sonderkontingent „She Goes AI“). Die darin gemachten Angaben sind lediglich informativ (sie dienen der späteren Veröffentlichung) und werden bei der Angebotsbewertung nicht berücksichtigt.

Für Angebote im Rahmen des **Sonderkontingents „She goes AI“** sind **statt den Beilagen ./3, ./4 und ./5 die nachfolgenden Beilagen** zu verwenden:

**Beilage ./3a
Organisationsprofil**

Siehe gesonderten PDF-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen. Das Organisationsprofil „She goes AI“ ist einmalig auszufüllen und gilt lediglich für das Sonderkontingent.

**Beilage ./4a
Workshopprofil**

Siehe gesonderten PDF-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen. Das Workshopprofil „She goes AI“ ist einmalig auszufüllen und gilt lediglich für das Sonderkontingent.

**Beilage ./5a
Trainerinnenprofil**

Siehe gesonderten PDF-Datei. Darin sind vom Bieter ausschließlich die ausfüllbaren Formularfelder auszufüllen. Das Trainerinnenprofil „She goes AI“ ist entsprechend der Anzahl der für das Sonderkontingent vorgesehenen Trainerinnen auszufüllen.